



## § 1 Einleitung, Problemstellung, Ziel

*„Wir sprechen vom Deal im Strafprozess, einer Art Pferdehandel unter Ehrenleuten, bei dem es um die höchsten Güter und die beste Moral geht, die unser Staat zu bieten hat, und der trotzdem einen Weg gefunden hat aus den getäfelten Sälen der Kammern und Senate in die Herrentoiletten und Flure und gelöschten SMS. Das ist der düstere Teil. Dann gibt es noch das, was nicht Deal, sondern ‚Absprache‘ oder ‚Verständigung‘ genannt werden möchte. Es hat auf diesen bürgerlichen Namen einen Anspruch, seit im Bundesgesetzblatt I von 2009, Seite 2280, das ‚Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafprozess‘ veröffentlicht wurde. Das ist etwas Gutes, denn es trägt die Prinzipien der Konsensualität, der Harmonie und des Friedens in sich. Und was, wenn nicht dies, ist Ziel der Strafjustiz?“<sup>1</sup>*

Mit dieser bewusst provokativ gestellten Frage eröffnet der ehemalige Bundesrichter *Thomas Fischer*, der die Historie der strafprozessualen Absprachen einst als „Schande des Staates und der Justiz“ bezeichnete<sup>2</sup>, seine Kolumne im *Spiegel* vom 27.11.2020. Verfahrensabsprachen sind heute, über 140 Jahre nach Verabschiedung der ursprünglichen Fassung der RStPO am 1.2.1877, „prozessualer Alltag“.<sup>3</sup> Dies gilt nicht nur für einige wenige medienwirksame Strafprozesse, sondern auch für eine erhebliche Anzahl wenig beachteter Prozesse vor Amts- und Landgerichten und dies beileibe nicht nur im Wirtschaftsstrafrecht.<sup>4</sup> Die Frage nach der Zulässigkeit, der Sinnhaftigkeit und nicht zuletzt auch nach den Chancen und Möglichkeiten des „Deals“ im Strafprozess wird dabei seit jeher kontrovers diskutiert.<sup>5</sup> So hielt *Weigend* schon im Jahre 1999 fest:

---

<sup>1</sup> *Thomas Fischer*, „Detlev dealt noch immer“, November 2020.

<sup>2</sup> *Fischer*, in: FS-Kühne, S. 203 (211).

<sup>3</sup> MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 10.

<sup>4</sup> MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 10; freilich gilt dies dort in besonderem Maße. So ergab eine Untersuchung von *Altenhain/Hagemaier*, Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, S. 53 f., dass 95,5 % der befragten Personen in Wirtschaftsstrafverfahren schon an Verständigungsgesprächen teilgenommen haben; vgl. auch schon *Wolfslast*, NStZ 1990, 409.

<sup>5</sup> So auch *Nowak*, JR 2010, 248 ff.; *Becker*, JA 2017, 641; *Rönnau*, JuS 2018, 114; *Brand/Petermann*, NJW 2010, 268; vgl. auch *Weigend*, JZ 1990, 774; *Behrendt*, NJOZ 2019, 881.

„Absprachen über strafgerichtliche Entscheidungen haben sich in der deutschen Verfahrenswirklichkeit fest etabliert. Das steht fest – alles andere ist streitig.“<sup>6</sup>

Nachdem im Jahre 2005 der Große Senat für Strafsachen mit seiner Entscheidung zur Unzulässigkeit des Rechtsmittelverzichts als Absprachegegenstand<sup>7</sup> ein Machtwort sprach und unmissverständlich dartat, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung damit erreicht seien, wurde in Berlin im Jahre 2009 das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ (kurz: „Verständigungsgesetz“) verabschiedet.<sup>8</sup> Mit dem Verständigungsgesetz sollten – im Duktus von *Thomas Fischer* ausgedrückt – „Hinterzimmerdeals“ in „Herrentoiletten und Flure(n)“ begegnet werden und die Absprache im Strafprozess einer transparenten und rechtsstaatlichen Regeln folgenden Praktik zugeführt werden.<sup>9</sup>

Die Thematik der Absprachen im Strafprozess ist – nicht zuletzt aufgrund ihrer naturgemäß sehr kontrovers geführten Diskussion – immer wieder Gegenstand von Urteilen, Aufsätzen und Kommentarliteratur und begleitet Juristen<sup>10</sup> auch schon auf ihrem langen Ausbildungsweg über Studium und Referendariat hinweg.<sup>11</sup> So liegt ein Spannungsverhältnis zwischen „Konsensmaxime“<sup>12</sup> und dem Gebot richterlicher Sachaufklärung zur Erforschung materieller Wahrheit und Ermittlung einer tat- und schuldangemessenen Strafe auf der Hand.<sup>13</sup> Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen der Versuchung, sich auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“<sup>14</sup> einzulassen, nicht

---

<sup>6</sup> Weigend, NSiZ 1999, 57.

<sup>7</sup> BGHSt 50, 40 = NJW 2005, 1440.

<sup>8</sup> BGBl. I, 2352.

<sup>9</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/12310, S. 1.

<sup>10</sup> In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

<sup>11</sup> Dies verwundert nicht, wird die Verständigung doch immerhin als „die größte Veränderung der Strafprozessordnung seit 1877“ bezeichnet, Fezer, NSiZ 2010, 177 (182); Nötzel/Klauck, NSiZ 2021, 577.

<sup>12</sup> MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 172; Kudlich, ZRP 2021, 81.

<sup>13</sup> KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 5.

<sup>14</sup> BVerfG NJW 1987, 2662 (2663); so schon Schumann, Handel mit der Gerechtigkeit, 1977; Gallandi, NSiZ 1987, 419 (420).

nachgeben.<sup>15</sup> Indes darf nicht verschwiegen werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem einstimmigen Urteil vom 19.3.2013<sup>16</sup> verfassungsrechtliche Bedenken gegen den „in erheblichem Maße defizitäre(n) Vollzug“<sup>17</sup> des Verständigungsgesetzes „derzeit nicht“ hegte. Der Gesetzgeber sei – so das Bundesverfassungsgericht – nicht daran gehindert, Verständigungen „mit den zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit gebotenen Vorkehrungen zuzulassen“<sup>18</sup>. Auch jüngst betonte das Bundesverfassungsgericht, dass das Verständigungsgesetz ausreichende Vorkehrungen treffe, um zu gewährleisten, dass „sich Verständigungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren halten“, sodass seine Ausgestaltung mit dem Grundgesetz vereinbar sei.<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund besteht also jedenfalls seit Erlass des Verständigungsgesetzes und der normativen Verankerung in der StPO kein Grund mehr, an der grundsätzlichen Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess zu rütteln. Der oftmals „defizitäre“ Vollzug, wie das Bundesverfassungsgericht ihn nennt, gibt allerdings Anlass zu einer kritischen Prüfung der Umsetzungspraxis der Strafverfolgungsorgane und der Rechtsprechung.

Fest steht, dass die Absprachepaxis auch nach Erlass des Verständigungsgesetzes weiterhin für mangelndes Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionstüchtige Strafrechtspflege sorgt<sup>20</sup> – insbesondere bei Absprachen außerhalb des Gesetzes.<sup>21</sup> So ergab die Umfrage einer Rechtsschutzversicherung, dass lediglich 31 % der 1.286 befragten Teilnehmer der Meinung sind, „dass bei deutschen Gerichten alles mit rechten Dingen zugeht und dass die Gerichte gewissenhaft und gründlich arbeiten.“<sup>22</sup> Ein vollständiges Absehen von einer Verständigungspraxis dürfte den

---

<sup>15</sup> Heger/Pest, ZStW 126 (2014), 446.

<sup>16</sup> BVerfG, Ur. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10.

<sup>17</sup> Krit. Hofmann, NJW 2014, 442 (443 f.).

<sup>18</sup> BVerfG NJW 2013, 1058 (1068).

<sup>19</sup> BVerfG, Beschl. v. 29.4.2021 – 2 BvR 1543/20 = NJW 2021, 2269 (2270).

<sup>20</sup> KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 6; zum Vertrauen in die Objektivität und Neutralität der Justiz BeckOK/GVG/Biehl, BWAGVG, § 21 Rn. 1.

<sup>21</sup> Ostendorf, ZIS 2013, 172.

<sup>22</sup> Roland Rechtsreport 2021, S. 18 (abrufbar unter [https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland\\_rechtsreport\\_2021.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf)).

Gerichten indes ohne erhebliche und nachhaltige Aufstockung ihrer personellen Ressourcen nicht gelingen.<sup>23</sup> Andernfalls nähmen sie in Kauf, dass sonstige Verfahren liegen blieben oder Haftbefehle aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes aufgehoben werden müssten.<sup>24</sup> Dies ist Folge einer in den vergangenen Jahrzehnten stetig wachsenden Arbeitsbelastung der deutschen Strafjustiz bei gleichzeitig – in Folge wirtschaftlichen und technischen Fortschritts – immer komplexer werdenden Sachverhalten.<sup>25</sup>

Ungeachtet der Aufmerksamkeit, die der Verständigung sowohl von Seiten der Gerichte als auch seitens zahlreicher Stimmen aus Forschung, Literatur und in der Juristenausbildung zukommt, findet man nur wenig zur Frage der Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren.<sup>26</sup> Schon der Gesetzgeber hat in seinem Gesetzesentwurf zum Verständigungsgesetz<sup>27</sup> erkannt, dass Absprachen im Jugendstrafverfahren und der dem Jugendstrafrecht zugrundeliegende Erziehungsgedanke in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen, hat sich aber – abgesehen von dem Hinweis, dass Absprachen im Jugendstrafrecht nur „ausnahmsweise möglich“ sind – weiterer Ausführungen enthalten. Dies mag verwundern, hat doch die ausführliche empirische Untersuchung von *Pankiewicz*<sup>28</sup> schon 2008 gezeigt, dass Verständigungen im Jugendstrafprozess keinesfalls eine nur untergeordnete Relevanz zukommt. Von einer insgesamt aus 341 Personen bestehenden Auswahl von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Verteidigern gaben 49,1 % an, „gelegentlich“ an Absprachen im Jugendstrafverfahren beteiligt zu sein, 14,4 % be-

---

<sup>23</sup> BGHSt 40, 50 (53) = NJW 2005, 1440 = NStZ 2005, 389; vgl. hierzu auch *Wohlens*, NJW 2010, 2470.

<sup>24</sup> *Caspari*, DRiZ 2013, 6 (7).

<sup>25</sup> *Heger/Pohlreich*, Strafprozessrecht, Rn. 228; *Arenvöhel*, DRiZ 2012, 370 hält insoweit fest, „dass der Strafprozess längst an seine Grenzen gestoßen ist“; *Keuchel*, DRiZ 2013, 208 befürchtet, die Justiz verkomme zum „Ablasshandel“; *Landau/Eschelbach*, NJW 1999, 321 nannten die Komplexität von Lebenssachverhalten bereits im Jahre 1999 als Ursachen für Verfahrensabsprachen; *Fischer*, NStZ 1997, 212 (214 f.) stellte in diesem Zusammenhang schon vor einiger Zeit fest, dass der Überforderung der Strafjustiz die Überforderung des materiellen Strafrechts vorausgehe. Im Extremfall würden Straftatbestände geschaffen, die sich der Anwendung allgemeiner Regeln der Strafrechtsdogmatik gänzlich entziehen würden.

<sup>26</sup> *Nowak*, JR 2010, 248; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

<sup>27</sup> BT-Drucks. 16/12310 S. 10.

<sup>28</sup> *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 245 ff.

kannten sich zu einer „häufig(en)“ Beteiligung und 1,8 % gar zu einer „sehr häufig(en)“ Beteiligung. Nur 34,7 % antworteten mit „selten“ oder „nie“. Zwar stammt diese Befragung aus der Zeit vor Existenz des Verständigungsgesetzes. Es erscheint indes kaum denkbar, dass die zwischenzeitlich eingeführten gesetzlichen Regelungen, welche – was noch dargestellt wird – Absprachen im Jugendstrafverfahren gerade nicht explizit verbieten, eine signifikante Änderung dieser Zahlen herbeigeführt hätten.

Untermauert wird dies durch die Expertenbefragung von *Heller*<sup>29</sup> im Zeitraum zwischen August 2010 und Dezember 2010, mithin ein gutes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren. Von den befragten<sup>30</sup> vorsitzenden Richtern großer Strafkammern und Jugendkammern, Amtsrichtern und Staatsanwälten gaben nur 7 % an, die Verständigung habe im Jugendstrafverfahren keinen Platz. Dass sie „selten“ Platz habe, vertraten 23 %, während 35 % der Meinung waren, hierfür sei „gelegentlich“ Platz. Immerhin 16 % kreuzten die Antwortmöglichkeit „häufig“ an.<sup>31</sup>

Die Literatur begegnet der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren überwiegend ablehnend oder zumindest distanziert-zurückhaltend. So hält *Pankiewicz* in ihrer Monografie fest, gerade im Jugendstrafrecht habe das Verfahren den Anspruch, eine erzieherische Wirkung zu entfalten. Man müsse jugendlichen Straftätern auch das Strafverfahren zumuten. Der junge Delinquent stehe schließlich nicht umsonst vor Gericht.<sup>32</sup> Auch *Heller* befürchtet, dass „Aspekte der Willkür, der Beliebigkeit und des kurzen Prozesses mit der Absprachepraxis einhergehen“. Die Verfahrensbeteiligten würden sich am eigenen Nutzen orientieren, wobei dies aus prozessökonomischen und verfahrensabkürzenden und nicht zuletzt auch aus Gründen der Bequemlichkeit geschehe. Die Einwände gegen Absprachen im Erwachsenenstrafrecht würden sich im Jugendstrafverfahren noch „potenzieren“.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 295 ff.

<sup>30</sup> Freilich muss bei 31 Stimmen eine eingeschränkte Repräsentativität konstatiert werden.

<sup>31</sup> *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 312.

<sup>32</sup> *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 396 ff.

<sup>33</sup> *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 261.

Einzelne Absprachegegenstände hält er aber jedenfalls nicht „von vornherein (für) ausgeschlossen.“<sup>34</sup>

Eine im Kern befürwortende Haltung nimmt dagegen *Beier*<sup>35</sup> ein, wenn sie ausführt, dass Kollisionen mit jugendstrafrechtlichen Vorgaben nicht erkennbar seien, sofern eine „erzieherisch förderliche Konzipierung des Verständigungskomplexes“ gewährleistet sei.

Auch der Bundesgerichtshof beschäftigte sich vor Kurzem in einem *obiter dictum* mit der Frage der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren, beschränkte sich angesichts des unter anderem wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und mit Urkundenfälschung angeklagten und verurteilten Jugendlichen aber auf folgende Anmerkung:

*„Der Senat sieht Anlass für den Hinweis, dass Verfahrensabsprachen im Jugendstrafverfahren nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen (BT-Drucks. 16/12310, S. 10) und eine solche gerade im vorliegenden Fall unter erzieherischen Gesichtspunkten kaum mehr vertretbar erscheint.“*<sup>36</sup>

Die vorliegende Arbeit widmet sich – unter bewusster Loslösung von dem weit verbreiteten defensiven Ansatz – im Kern der Fragestellung, *wann* eine Absprache im Jugendstrafverfahren „unter erzieherischen Gesichtspunkten“ nicht mehr in Frage kommt. Bislang wurde lediglich der Versuch unternommen, allgemeingültige Leitlinien für die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren aufzustellen. Exemplarisch sei hier *Heller*<sup>37</sup> genannt, der eine „kooperative Verständigung“ und damit verbunden eine „jugendadäquat-kommunikative“ Auslegung des § 257c StPO vorschlägt. Dabei seien für eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO

---

<sup>34</sup> *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 278.

<sup>35</sup> *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 304 ff.

<sup>36</sup> BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

<sup>37</sup> *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 268 f.

alle Fälle geeignet, in denen eine ausführliche Auseinandersetzung mit Tat und Täter in einem kommunikativ ausgestalteten Verfahren schon stattgefunden habe. *Pankiewicz* bemüht sich zwar um eine Aufstellung von Leitlinien. Diese betreffen jedoch lediglich die Frage, wie das Abspracheverfahren ausgestaltet werden soll, sofern eine Verständigung zustande kommt.<sup>38</sup> Unklar bleibt dabei weiterhin, wann genau der Erziehungsgedanke oder andere jugendstrafrechtliche Grundsätze einer Verständigung in einem solchem Maß zuwiderlaufen, dass eine Absprache schlechterdings nicht mehr auf zulässigem Boden stattfinden kann. Dies schafft Intransparenz, führt zu Rechtsunsicherheit und torpediert im schlimmsten Fall sogar die spezialpräventiv orientierte Funktion des Jugendstrafrechts.

Die vorliegende Arbeit unternimmt deshalb den Versuch, aufzuzeigen, wo der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren Grenzen gesetzt sind. Dabei sollen zunächst die grundlegenden Unterschiede zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht – insbesondere mit Blick auf die Zielsetzung des Jugendstrafrechts – herausgearbeitet werden<sup>39</sup>, ehe auf die Historie des „Deals“ im Strafprozess und die Absprachepraxis seit Erlass des Verständigungsgesetzes eingegangen wird.<sup>40</sup> Anschließend wendet sich die Arbeit unter Begutachtung (jugend)strafrechtlicher Grundsätze der Frage zu, welche Chancen und Möglichkeiten eine Anerkennung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren mit sich bringen und ob eine etablierte Absprachepraxis aus erzieherischer Sicht vielleicht sogar geboten sein könnte.<sup>41</sup> Dabei wird – insbesondere unter Heranziehung des dem *obiter dictum* des Bundesgerichtshofs<sup>42</sup> vorausgegangen Urteil des Landgerichts Berlin<sup>43</sup> – der Versuch unternommen, konkrete, für die Rechtspraxis geeignete Leitlinien zu entwickeln, anhand derer jeweils die Zulässigkeit einer Verständigung im betreffenden Jugendstrafverfahren überprüft werden kann.<sup>44</sup>

---

<sup>38</sup> *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 201 ff.

<sup>39</sup> Siehe § 2.

<sup>40</sup> Siehe § 3, B.

<sup>41</sup> Siehe § 3, C.

<sup>42</sup> BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

<sup>43</sup> LG Berlin, Urte. v. 10.7.2017 – (518 KLS) 25 Js 618/16 (6/17).

<sup>44</sup> Siehe § 4.

Zudem ist zu konstatieren, dass einer für die Rechtspraxis entscheidenden Frage bislang nur unzureichend Aufmerksamkeit gewidmet wurde: den Rechtsfolgen im Falle einer unter Zugrundelegung jugendstrafverfahrensrechtlicher Grundsätze unzulässigen Verständigung. Nicht zuletzt in Anbetracht der dieser Frage zukommenden hohen praktischen Relevanz wird nachfolgend untersucht, welche Folgen – insbesondere unter Beleuchtung der Bindungswirkung – eine unzulässige Verständigung im Jugendstrafverfahren *de lege lata* nach sich zieht. Dabei werden insbesondere Gesichtspunkte des Erfüllungsinteresses und des Vertrauensinteresses des Angeklagten näher beleuchtet. Anschließend wendet sich die Arbeit der Frage der Revisibilität von rechtswidrigen oder unzulässigen Verständigungen zu.

Im Kontext der Bindungswirkung liegt ein besonderes Augenmerk auf der – praktisch sehr relevanten – Frage der Zulässigkeit einer Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht. Auffällig ist, dass dieser Art von Absprachen ganz überwiegend ablehnend begegnet wird. Zum Teil wird sogar vertreten, über die Unzulässigkeit einer solchen Absprache sei man sich „einig“<sup>45</sup>. Diese Haltung scheint *prima vista* einleuchtend zu sein, wirft aber bei näherer Betrachtung doch einige Fragen auf. Diesen geht die vorliegende Arbeit nach und hat zum Ziel, sie einer Aufklärung zuzuführen. Dabei wird der Versuch unternommen, die rechtstheoretische Zulässigkeit von der Zulässigkeit im bindungsrechtlichen Sinne zu unterscheiden, was insbesondere unter dem Aspekt der rechtspraktischen Umsetzung diskutiert wird.

Schlussendlich wird untersucht, ob aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit die Implementierung einer Verständigungsvorschrift in das Jugendgerichtsgesetz notwendig erscheint und wie eine solche Vorschrift konkret ausgestaltet werden könnte.<sup>46</sup>

Klarstellend sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass das Gesetz zwar bewusst von „Verständigung“<sup>47</sup> spricht und nicht etwa von „Absprache“, „Vereinbarung“, „Kom-

---

<sup>45</sup> MüKo/Höffler/Kaspar, JGG, Einl. Rn. 46.

<sup>46</sup> Siehe § 5.

<sup>47</sup> Schroeder/Verrel, Strafprozessrecht, Rn. 194 bezeichnen den Begriff als „euphemistisch und sprachlich verfehlt“.



munikation“ oder gar „Deal“. Der Gesetzgeber wollte damit die Entstehung des Ein-drucks verhindern, dass der Verständigung eine Art „quasi-vertraglicher“ Charakter zukommt.<sup>48</sup> Die Begriffe „Verständigung“ und „Absprache“ werden innerhalb der vorliegenden Arbeit gleichwohl synonym verwendet.

---

<sup>48</sup> BT-Drucks. 16/12310 S. 8; Löwe/Rosenberg/*Stuckenberg*, StPO, § 257c Rn. 25.



## **§ 2 Die Verständigung als Fremdkörper im Kosmos (ju- gend)strafrechtlicher Zielbestimmung?**

Ungeachtet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>49</sup> ist und bleibt die Frage nach der Vereinbarkeit von Verständigung einerseits und Grundprinzipien des Straf- und des Strafverfahrensrechts andererseits eine der grundsätzlichen in der deutschen Straf(prozess)rechtswissenschaft.<sup>50</sup>

Naturgemäß kommt dabei auch den verschiedenen Straftheorien eine herausragende Bedeutung zu<sup>51</sup>: weshalb (be)strafen wir überhaupt? Wie wird staatliche Sanktion legitimiert?

Es liegt auf der Hand, dass eine „ausgehandelte“ Sanktion nicht den Ursprüngen dieser fundamentalen Fragen entspricht. Zugleich leuchtet aber ein, dass die Frage nach der Zulässigkeit von Verständigungen nicht losgelöst von den etablierten Straf- und Strafverfahrenstheorien betrachtet werden kann, sondern vielmehr eine Interoperabilität herzustellen ist.

Da auch das Jugendstrafrecht echtes Strafrecht ist<sup>52</sup>, scheint hier nichts anderes zu gelten. Es leuchtet daher ein, dass den dem Jugendstrafrecht zugrundeliegenden Strafzwecken bei der Aufschlüsselung der Problematik um die Zulässigkeit von Verständigungen eine federführende Rolle zukommt. Nur wenn sich eine Verständigung innerhalb der Grenzen der Legitimation des Strafens bewegt, kann eine solche zulässig und insbesondere sinnvoll stattfinden. Trägt eine Verfahrensabsprache nichts zu der Zielsetzung einer Sanktion im Jugendstrafverfahren bei oder läuft sie dieser sogar zuwider, bedarf es möglicherweise eines erhöhten Begründungsaufwandes, um eine Verständigung als zulässig bzw. rechtmäßig zu qualifizieren.

Da das Jugendstrafrecht – wie beschrieben – Teil des allgemeinen Strafrechtssystems ist, muss dessen Zielbestimmung im Ausgangspunkt im Rahmen der hierzu

---

<sup>49</sup> BVerfG NJW 2013, 1058.

<sup>50</sup> Dazu umfassend *Feichtlbauer*, Verständigung als Fremdkörper?, S. 99 ff.

<sup>51</sup> Über den Zweck der Strafe wird „seit dem Altertum“ gestritten, vgl. MüKo/StGB/*Joecks/Erb*, Einl. Rn. 50.

<sup>52</sup> *Eisenberg*, NJW 1984, 2913 (2914); siehe dazu ausführlicher § 2, A., I.